

03 | 2021

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Finanzamt muss Satzung und Geschäftsführung getrennt prüfen	1	Mitgliedsbeitrag für Musik- und andere Vereine: Sonderausgabenabzug prüfen	6
Nicht mehr verfolgte Zwecke: Muss Satzung angepasst werden?	1	Kleine „Aufwandsentschädigung“ für Sportplatzhelfer: Landessozialgericht macht daraus ein Arbeitsverhältnis	8
Befreiung von der Kapitalertragsteuer: Diese Nachweispflicht treffen den Verein	2	Mitgliederversammlungen nach Corona: Treffen Sie für Präsenz- und virtuelle Versammlungen die richtigen Vorkehrungen	10
Transparenzregister: Gebühr für Gemeinnützige wird abgeschafft	2	BGH: Kann der Vorstand Rechtsgeschäfte außerhalb des Vereinszwecks abschließen?	15
Freizeitchor: Mitglieder genießen keinen Versicherungsschutz in der VBG	2		

Vereinspraxis

Kassenführung: Bonpflicht gilt auch für Vereine	3	Vereine fragen, Experten antworten	
BFH: Welche Gehälter sind in gemeinnützigen Vereinen angemessen?	4	Finanzanlagen: Gefährden Negativzinsen die Gemeinnützigkeit?	19
		Rücktritt des Vorstands: Was dürfen die Mitglieder wissen?	19
		Verein ohne vertretungsberechtigten Vorstand: Kann er weitergeführt werden?	20

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Finanzamt muss Satzung und Geschäftsführung getrennt prüfen

| Das Finanzamt kann einem Verein nicht im Zuge einer Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit entziehen, weil ihm bekannt war, dass der Verein gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verstoßen hat. Es muss die tatsächliche Geschäftsführung separat prüfen. Das hat das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt entschieden. |

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, der nach Aufforderung durch das Finanzamt eine Änderung der Satzungsregelung zum Vermögensanfall beschloss. Das Finanzamt entzog ihm im Zuge der Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit, weil ihm Erkenntnisse vorlagen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen entsprach. Die betrafen u. a. die Beköstigung bei Veranstaltungen, Zuwendungen an Vereinsmitglieder und fehlerhafte Spendenbescheinigungen.

Dagegen klagte der Verein, weil die Satzung keine Mängel enthielt – und bekam vor dem FG Recht. Nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

gesondert festgestellt. Diese verbindliche Feststellung bezieht sich nur auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Über die tatsächliche Geschäftsführung wird dabei nicht befunden.

Eine Kontrolle der tatsächlichen Geschäftsführung findet im Feststellungsverfahren nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO nicht statt. Deswegen darf das Finanzamt eine Feststellung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO auch dann nicht ablehnen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen wird (FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.04.2020, Az. [3 V 185/20](#)).

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Nicht mehr verfolgte Zwecke: Muss Satzung angepasst werden?

| Was geschieht, wenn eine gemeinnützige Einrichtung einen ihrer Satzungszwecke nicht mehr verfolgt? Muss sie dann die Satzung ändern, um weiter als gemeinnützig anerkannt werden zu können? Mit diesen Fragen hat sich die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt a. M. in einer ausführlichen Verwaltungsanweisung befasst. |

Die Antwort der OFD lautet: Nein. Für die Steuerbegünstigung ist es ausreichend, wenn eine Organisation, die mehrere steuerbegünstigte Satzungszwecke hat, in jedem Jahr mindestens einen davon verfolgt. Es ist also unproblematisch, wenn sie einen oder mehrere andere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Das gilt auch für die Mittelbeschaffung für andere Organisationen (Fördervereine).

Hat ein Förderverein also z. B. lt. Satzung mehrere Förderzwecke oder geförderte Organisati-

onen als begünstigte Empfänger, muss er dafür nicht jedes Jahr Mittel weitergeben. Eine Satzungsänderung ist erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt (OFD Frankfurt a. M., Verfügung vom 03.03.2021, Az. [S 0177 A – 6 – St 53](#)).

Wichtig | Unklar ist aber, wann ein Zweck als endgültig aufgegeben gilt. Unmittelbare Folgen für die Gemeinnützigkeit bestehen grundsätzlich nicht. Das Finanzamt kann aber evtl. eine Änderung der Satzung (Streichung von Zwecken) verlangen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

► Kapitalertragsteuer

Befreiung von der Kapitalertragsteuer: Nachweispflicht im Verein

| Das BMF hat in einem Schreiben zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz klargestellt, welche Nachweise gemeinnützige Einrichtungen für eine Nichtveranlagung erbringen müssen. |

Hintergrund | Grundsätzlich ist auch bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 7 S. 2 EStG erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Einrichtungen statt dessen beim Anlageinstitut (Entrichtungspflichtiger) einen der folgenden beiden Nachweise vorlegen (BMF, Schreiben vom 29.04.2021, Az. [IV C 1 – S 1980–1/19/10008 :017](#)):

- Eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids. Dessen Datum darf bezogen auf den Veranlagungszeit-

raum des Zuflusses der Kapitalerträge nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

- Eine amtlich beglaubigte Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird. Hier darf das Bescheiddatum nicht weiter als drei Jahre zurückliegen. Der Anleger (Ihr Verein) muss dabei dem Entrichtungspflichtigen schriftlich mitteilen, ob die Investmenterträge im steuerfreien oder im steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

TRANSPARENZREGISTER

Gebühr für gemeinnützige Einrichtungen wird abgeschafft

| Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes ist beschlossene Sache. Ziel ist, eine größere Transparenz über deutsche Gesellschaften und ihre wirtschaftlich Berechtigten zu schaffen. Erfreulich ist, dass das Gesetz auch Vereine in punkto Transparenzregister entlastet. |

Hintergrund | Bisher sind gemeinnützige Einrichtungen von der Gebührensatzung des Transparenzregisters nur befreit, wenn sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung stellen. Wegen der vergleichsweise geringen Gebühr (4,80 Euro jährlich) ist der Aufwand dafür unverhältnismäßig hoch. Deshalb sollen steuerbegünstigte Körperschaften nichts mehr zahlen müssen. Dann würde auch der Antrag auf Be-

freierung entbehrlich. Das Gesetz soll am 01.08.2021 in Kraft treten. Die Befreiung würde also schon für 2021 gelten. Unklar ist, wie die Meldung der Gemeinnützigkeit erfolgt. Ab 2024 wird es aber ein zentrales Zuwendungsempfängerregister geben, über das alle gemeinnützigen Einrichtungen erfasst sind (Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, BT-Drs. [19/28164](#)).

UNFALLVERSICHERUNG

Freizeitchor: Mitglieder genießen keinen Versicherungsschutz

| Gehen Mitglieder bei ihrer Vereinstätigkeit in erster Linie ihrem Hobby nach, besteht kein Unfallversicherungsschutz. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt bei einer Sängerin in einem Frauenchor festgestellt. Sie war bei der Fahrt zu einem Auftritt mit ihrem Pkw schwer verunglückt. |

Nach Ansicht des LSG hatte die Verwaltungsberufsgenossenschaft die Gewährung von Leistungen zu Recht mit dem Argument abgelehnt, es habe für den Chor keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit bestanden. Ein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ entfal-

le, wenn die Tätigkeit auf Mitgliedspflichten beruhe. Die Sängerin hatte im Chor auch keine besonderen Aufgaben (z. B. Moderation, Leitung, Solo), die über die bloße Ausübung der Mitgliedschaft hinausgingen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.09.2020, Az. [L 6 U 14/20](#)).

BUCHFÜHRUNG

Kassenführung: Bonpflicht gilt auch für Vereine

| Die Pflicht, bei Barverkäufen einen Beleg auszuhändigen, gilt bei allen elektronischen Kassensystemen. Ausnahmen für Vereine gibt es nicht. Erfahren Sie deshalb angesichts der am 21.06.2021 aktualisierten FAQ des Bundesfinanzministeriums, was für Sie veranlasst ist. |

Belegabgabepflicht hängt nur vom Kassensystem ab

Die Belegabgabepflicht besteht immer dann, wenn der Verein – wie jede andere Organisation – für die eigenen Verkäufe ein elektronisches Kassensystem nutzt (§ 146a Abs. 2 AO). Die entsprechende gesetzliche Regelung besteht bereits seit 2017 – und muss seit Januar 2020 umgesetzt werden. Deswegen werden alle Neugeräte über die entsprechenden Funktionen verfügen.

Sind also bei Ihrem Verein, unabhängig davon, ob gemeinnützig oder nicht, eine oder mehrere elektronische Registrierkassen im Einsatz, muss jeder „Käufer“ einen ausgedruckten Bon erhalten. Der Kunde muss den Bon nicht mitnehmen. Statt eines Papierausdrucks kann auch ein digitaler Beleg erstellt werden, wenn der Käufer zustimmt (z. B. per Mail oder über das Handy). Das Erstellen des Belegs muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen. Ein späterer Versand ist nicht zulässig.

PRAXISTIPP | Für „offene Ladenkassen“ – das sind alle nicht elektronischen Barkassen – gibt es keine Belegausgabeverpflichtung. Ihr Verein kann jederzeit zu einer solchen Kasse wechseln. Das empfiehlt sich dann, wenn die Umrüstung vorhandener Kassen oder eine Neuanschaffung für Sie nicht in Frage kommt.

Was passiert bei Verstößen gegen die Ausgabepflicht?

Der Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ist zwar nicht bußgeldbewehrt. Er könnte aber als Indiz dafür gewertet werden, dass Ihr Verein seine steuerlichen Aufzeichnungspflichten verletzt hat. Die Folge wäre eine Schätzung des Umsatzes. Bei gemeinnützigen Vereinen kann damit schlimmstenfalls der Entzug der Gemeinnützigkeit verbunden sein, weil kein ausreichender Nachweis über die Mittelherkunft und -verwendung erfolgt.

Können Sie sich von der Belegausgabepflicht befreien lassen?

Grundsätzlich kann das Finanzamt Ihren Verein auf Antrag „aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen“ von einer Belegausgabepflicht befreien (§ 146a Abs. 2 AO). Eine Befreiung ist aber nur möglich, wenn durch die Belegausgabe nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte entsteht. Die entstehenden Kosten allein sind keine sachliche Härte.

Bisher gibt es keine Vorgaben der Finanzverwaltung, in welchen konkreten Fällen eine solche Befreiung erteilt wird. Nach Auffassung des BMF ist die Frage, ob eine solche Härte vorliegt, im Einzelfall zu klären und von den Finanzämtern vor Ort zu prüfen (BMF, FAQ zum Kassengesetz vom 22.06.2021, www.iww.de/s3280).

GEMEINNÜTZIGKEIT

BFH: Welche Gehälter sind für Führungskräfte in gemeinnützigen Organisationen angemessen?

! Wann sind Vergütungen von Geschäftsführern in gemeinnützigen Einrichtungen noch angemessen? Wann sind sie überhöht mit der Folge, dass dem Verein bzw. der Einrichtung die Gemeinnützigkeit entzogen werden muss? Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) sehr detailliert auseinandergesetzt. Wir zeigen auf, was das für Sie bedeuten könnte. !

Der Fall: Gehalt lag weit über dem Branchenüblichen

Der Fall betraf eine gemeinnützige GmbH, die im sozialpsychiatrischen Bereich tätig ist. Der Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis war einer der Gesellschafter. Zu seinen Aufgaben gehörte u. a. die Leitung neuer Projekte, die Verhandlung mit Kostenträgern sowie die psychiatrisch-sozialtherapeutische Arbeit.

Sein Gehalt, das über die Jahre zum Teil sprunghaft angestiegen war, belief sich auf bis zu 283.000 Euro im Jahr. Die GmbH erzielte Jahresumsätze bis zu 17 Mio. Euro und Gewinne bis zu 488.000 Euro. Sie beschäftigte bis zu 290 Mitarbeiter. Der Betriebsprüfer war der Auffassung, die Bezüge des Geschäftsführers seien unangemessen hoch gewesen. Das Finanzamt entzog der GmbH deshalb die Gemeinnützigkeit. Dagegen klagte die GmbH. Der BFH gab dem Finanzamt im Wesentlichen Recht.

Die Kernaussagen des BFH

Zur gemeinnützigkeitsschädlichen bzw. unschädlichen Höhe von Vergütungen hat der BFH folgende Kernaussagen gemacht (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. [V R 5/17](#)):

1. Die Gesamtausstattung ist maßgebend

Es wird durch Fremdvergleich ermittelt, ob unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt wurden. Dabei werden alle geldwerten Vorteile einbezogen (Gesamtausstattung). Darunter fallen alle Vorteile, die derjenige im maßgeblichen Zeitraum von der Gesellschaft oder Dritten für deren Rechnung bezieht (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Versicherungsbeiträge, Pkw-Nutzung und Pensionszusagen).

Pensionszusagen werden nicht mit dem jeweiligen Rückstellungsbetrag in die Gesamtausstattung einbezogen, sondern lediglich mit der fiktiven Jahresnettoprämie für eine entsprechen-

de Versicherung. Die fiktive Jahresnettoprämie entspricht dem Jahresbetrag einer „gedachten“ Versicherung bis zum vorgesehenen Versorgungsalter und unter Beachtung der Rechnungsgrundlagen von § 6a EStG, insbesondere dem dort bestimmten Rechnungszinsfuß von sechs Prozent.

2. Der Fremdvergleich

Die angemessene Höhe der Vergütung wird durch Fremdvergleich ermittelt. Dabei kann Bezug genommen werden auf

- die Vergütung, die andere Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der betreffenden Einrichtung beziehen (interner Fremdvergleich) oder
- die Entgelte, die unter gleichen Bedingungen Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen erhalten (externer Fremdvergleich).

Das Finanzamt darf sich dabei auf einschlägige Branchenstudien (Gehaltsstrukturuntersuchungen) beziehen.

3. Die Angemessenheit der Vergütung

Für die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen gibt es – so der BFH – nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung keine festen Regeln. Die obere Grenze für die Angemessenheit wird im Einzelfall durch Schätzung ermittelt. Dabei können innerbetriebliche und außerbetriebliche Merkmale einen Anhaltspunkt für diese Schätzung bieten.

Dazu gehören insbesondere Kriterien wie

- Umsatz,
- Gewinn und
- Beschäftigtenzahl der Einrichtung.

Das angemessene Gehalt kann dabei meist nicht konkret, sondern nur innerhalb einer gewissen Bandbreite von Beträgen festgelegt werden. Unangemessen sind die Bezüge nur, wenn sie den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen.

4. Für gemeinnützigen Sektor gelten keine eigenen Regeln

Wichtig ist die Feststellung des BFH, dass für gemeinnützige Organisationen keine besonderen „Angemessenheitsregeln“ gelten. Eine Gehaltszahlung an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Organisation ist auch dann angemessen, wenn sie den Gehältern entspricht, die nicht steuerbegünstigte Unternehmen für eine vergleichbare Tätigkeit zahlen.

Der BFH begründet das damit, dass es keinen speziellen Arbeitsmarkt für Beschäftigte bei gemeinnützigen Organisationen gibt. Gemeinnützige Organisationen konkurrieren deswegen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit gewerblichen Unternehmen um geeignete Mitarbeiter.

5. Median der Vergütungen als Maßstab

Das statistische Maß für die Angemessenheit der Vergütung ist in der Regel der Median der Gehaltshöhe der in der Branche vergleichbar Beschäftigten.

Wichtig | Der Medianwert ist in der statistischen Verteilung der Wert, bei dem die Hälfte der erfassten Einzeldaten darunter und die andere Hälfte darüber liegt. Hier also die Gehaltshöhe, unter der die Hälfte der vergleichbar Beschäftigten liegt und die andere Hälfte darüber. Anders als der Mittelwert (Durchschnitt) wird der Median nicht durch Einzelfälle mit sehr niedrigem oder sehr hohem Gehalt verzerrt.

6. Der Sicherheitszuschlag

Überschreitet die Vergütung die Angemessenheitsgrenze nur geringfügig, liegt noch keine verdeckte Gewinnausschüttung vor und damit auch keine gemeinnützigkeitsschädliche Vergütungshöhe. Dafür – so der BFH – muss die Gesamtvergütung in einem „krassen Missverhältnis“ stehen. Das ist dann der Fall, wenn die Angemessenheitsgrenze um mehr als 20 Prozent überschritten ist.

7. Verhältnismäßigkeit bei Entzug der Gemeinnützigkeit

Geringfügige Verstöße gegen das Mittelverwendungsgebot rechtfertigen den Entzug der Gemeinnützigkeit nicht. Der Entzug der Gemeinnützigkeit ist keine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung. Im Bagatellfall ist diese einschneidende Rechtsfolge ausgeschlossen, so der BFH.

PRAXISTIPP | Im konkreten Fall hielt der BFH den Entzug der Gemeinnützigkeit in einem Jahr für unzulässig. Das geschätzte angemessene Gehalt war hier nur um 3.000 Euro überschritten worden. Diese Überschreitung war sowohl hinsichtlich des absoluten Betrags als auch im Verhältnis zur Gesamttätigkeit der GmbH (Jahresumsatz von ca. acht Mio. Euro) noch geringfügig.

Konsequenz für die Praxis

Das Urteil des BFH bedeutet für die allermeisten gemeinnützigen Einrichtungen Entwarnung. Denn die Vergütungen im gemeinnützigen Sektor liegen ja in der Regel unter denen der gewerblichen Wirtschaft.

Verdeckte Gewinnausschüttung ist größeres Gemeinnützigkeitsrisiko

Zu verdeckten Gewinnausschüttungen kommt es bei gemeinnützigen Einrichtungen meist nur, wenn keine (klaren) vertraglichen Regelungen vorliegen oder diese nicht eingehalten werden. Das gilt z. B. für vertraglich nicht vereinbarte Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Ebenfalls problematisch sind Vergütungen, die an die Höhe der Einnahmen der Einrichtung gekoppelt sind.

Urteil betrifft nicht nur Leitungspositionen

Das Urteil wird nicht nur für die Vergütung von Leitungspositionen gelten. In Leitungspositionen sind aber häufig Gesellschafter oder Mitglieder tätig. Deswegen taucht hier regelmäßig die Frage auf, ob die Vergütung durch das Gesellschafterverhältnis (mit-)veranlasst ist – also eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Auch für andere Tätigkeiten liefert das Urteil aber einen interessanten Orientierungsmaßstab: Gehälter dürfen demnach über dem Branchendurchschnitt für die entsprechende Tätigkeit liegen, aber nicht in der oberen Bandbreite der dort gezahlten Vergütungen.

Nicht zwingend am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst orientieren

Vielfach wird Vereinen empfohlen, sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu orientieren. Das Urteil erlaubt Ihnen stattdessen, sich an branchenüblichen Vergütungen der Privatwirtschaft zu orientieren (wenn Sie das denn wirtschaftlich stemmen können und auch wollen).

SPENDENABZUG

Mitgliedsbeitrag für Musik- und andere Vereine: Das FG Köln hat die Chance auf den Sonderausgabenabzug eröffnet

I Bei Kultureinrichtungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG steuerlich nicht abzugsfähig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt das auch, wenn der freizeitbezogene Zweck nur einer unter mehreren ist. Dem hat jetzt das FG Köln bei einem Musik- und Orchesterverein widersprochen – und die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge bejaht. Wir stellen Ihnen die Entscheidung vor, zeigen auf, welche Vereine davon profitieren können und erläutern, warum der BFH das letzte Wort in der Sache haben wird. I

Um diese Regelung im EStG geht es

Der Sonderausgabenabzug für Spenden ist in § 10b EStG geregelt. Die „Nicht-Abzugs-Bestimmung“ für Vereine mit freizeitbezogenen Zwecken steht in § 10b Abs. 1 S. 8 EStG. Sie lautet:

WORTLAUT / § 10b Abs. 1 S. 8 EStG

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften,

1. die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
4. die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern ...

Wann dienen kulturelle Zwecke in erster Linie der Freizeitgestaltung?

Die Finanzverwaltung hat sich bisher nur recht allgemein zu der Regelung des § 10b Abs. 1 S. 8 EStG geäußert. Eine Förderung kultureller Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, liegt danach immer dann vor, wenn sich die Vereinsmitglieder selbst kulturell betätigen und somit ihre Freizeit gestalten. Auf die künstlerische Gestaltungshöhe kommt es für die Abgrenzung nicht an.

Betroffen vom Abzugsverbot sind nur kulturelle Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen. Unklar blieb bisher, ab welcher Vergütungshöhe es sich um keine Freizeitgestaltung mehr handelt und wann kulturelle Zwecke „in erster Linie“ der Freizeitgestaltung dienen.

Auch nicht begünstigte Nebenzwecke sollen schädlich sein

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass ein Spendenabzug auch dann nicht möglich ist, wenn nur ein Teil der Satzungszwecke unter die Ausnahmeregelung fällt (R 10b.1 Abs. 1 EStR). Das gilt nicht nur für Kultureinrichtungen, sondern auch für Sport, Heimatpflege und Heimatkunde und die sog. privilegierten Freizeitwecke des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO (z. B. Brauchtumspflege oder Kleingärtnerei).

Der Fall vor dem FG Köln

Im Kölner Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein sinfonisches Blasorchester betrieb. Das Finanzamt hatte im Freistellungsbescheid festgestellt, dass er für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Der Verein wehrt sich dagegen. Er macht geltend, dass er nicht in erster Linie kulturelle Betätigungen fördere, die der Freizeitgestaltung dienen. In Wahrheit machten vielmehr seine Ausbildungstätigkeiten den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus.

Die Entscheidung des FG Köln

Das FG Köln gab dem Verein Recht (FG Köln, Urteil vom 25.02.2021, Az. [10 K 1622/18](#)).

Kein Ausschluss des Spendenabzugs bei Förderung anderer Zwecke

Die Ausschlussregelung des § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG – so das FG – greift nicht, wenn ein Verein unterschiedliche Zwecke verfolgt und einer davon, der nicht nur untergeordnet sein darf, nicht der Freizeitgestaltung dient.

Im konkreten Fall hatte sich der Verein nicht nur in der Förderung von Kunst und Kultur en-

gagiert, sondern auch die Erziehung und Volks- und Berufsbildung gefördert. Letzteres dadurch, dass er Jugendliche und Erwachsene praktisch und theoretisch (aus)bildete. Damit unterschied sich der Verein nach Auffassung des FG von einem „klassischen“ Laienorchester, in dem sich die Aktivität im Orchesterbetrieb erschöpft und damit in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dient.

Förderung begünstigter Zwecke darf nicht untergeordnet sein

Die spendenabzugsfähigen Zwecke des Vereins dürfen aber nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Im konkreten Fall war ein Viertel bis die Hälfte der Mittel in die begünstigten Zwecke geflossen. Das hielt das FG für ausreichend, einen Spendenabzug zu erlauben. Grundsätzlich aber darf es keine „Infektionswirkung“ geben, wenn die Zwecke, die nicht zum Abzug berechtigenden, klar nachrangig sind.

Sind auch klassische Musikvereine begünstigt?

In der Praxis stellt sich natürlich die Frage, ob damit auch der klassische Musikverein begünstigt ist. Das dürfte ausscheiden, wenn die musikalische (Aus)Bildung nicht einen eigenständigen Bereich des Vereins bildet, sondern sich als „reiner Reflex“ des Orchesterbetriebs darstellt.

Was sagt der BFH?

Wie nicht anders zu erwarten war, hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Das Finanzamt hat sie eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. X R 7/21. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wie der BFH in der Sache entscheidet.

Gilt das Urteil auch für andere Satzungszwecke?

Bis der BFH sein Urteil fällt, stellt sich natürlich die Frage, inwieweit das Urteil des FG Köln (und der Musterprozess beim BFH) auch für Vereine jenseits der Kulturvereine von Bedeutung ist. Und das ist prinzipiell zu bejahen.

Diese Vereine können sich auch noch Hoffnungen machen

Die Kölner Entscheidung betrifft grundsätzlich auch andere Vereine, bei denen das Finanzamt den Spendenabzug ausschließt, weil sie teilweise nicht begünstigte Zwecke verfolgen. Betroffen sind die (Neben)-Zwecke

- Sport,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei,
- traditionelles Brauchtum inkl. Karneval, Fastnacht und Fasching,
- Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- Amateurfunk und Freifunk,
- Modellflug und
- Hundesport.

Begünstigter Zweck darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein

Vereine mit diesen Zwecken könnten also für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie andere begünstigte Zwecke nicht nur in geringem Umfang verfolgen.

Das kann Ihr Verein jetzt tun

Rekapitulieren wir: Es geht um die Frage, ob Ihr Verein Zuwendungsbestätigungen auch für Mitgliedsbeiträge ausstellen darf. Trotz des für Vereine positiven Urteils bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer ablehnenden Auffassung. Dies bringt Sie in eine unkomfortable Lage, weil

1. Sie für eine Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (noch) keine höchstrichterliche Rückendeckung besitzen,
2. Sie aktuell bei Ausstellung gegen die Finanzverwaltungsmeinung handeln und
3. Sie ggf. sogar – wie im Urteilsfall – im Freistellungsbescheid den expliziten „Hinweis“ erhalten haben, dass sie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge nicht berechtigt sind.

PRAXISTIPP | Eine Lösung für die Gesamtproblematik könnte sein, dass Ihr Verein eine „vorbehaltliche/vorläufige Zuwendungsbestätigung“ ausstellt, die die Elemente des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks enthält, jedoch gleichzeitig auf die unklare Situation hinweist, und zudem das Vereinsmitglied davon in Kenntnis setzt, dass bei ablehnender Auffassung des BFH oder der Entwicklung weiterer Prüfkriterien, die Ihr Verein nicht erfüllt, eine Rücknahme der vorbehaltlichen/vorläufigen Zuwendungsbestätigung erfolgt. In diesem Fall müssten die Vereinsmitglieder ihre Steuererklärungen selbstständig zu ihren Lasten berichtigen. Sprechen Sie uns am besten an, wenn Sie meinen, von der Kölner Entscheidung profitieren zu können. Wir arbeiten dann mit Ihnen an einer gangbaren Lösung.

SOZIALVERSICHERUNG

Kleine „Aufwandsentschädigung“ für Sportplatzhelfer: Landes- sozialgericht macht daraus ein Arbeitsverhältnis

| Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen zeichnen sich oft durch eine gewisse Unverbindlichkeit aus. Das bedeutet aber nicht, dass deswegen kein Arbeitsverhältnis vorliegt. Gefährlich wird es vor allem, wenn Ihr Verein eine kleine „Aufwandsentschädigung“ zahlt. Das lehrt eine Entscheidung des Landessozialgericht (LSG) Sachsen. Ziehen Sie daraus die richtigen Schlüsse. |

Rentner engagierten sich im Sportverein

Im konkreten Fall engagierten sich Rentner als „Sportplatzhelfer“ in einem Sportverein. Sie betreuten die Grünflächen, pflegten den Rasen und führten Instandhaltungsarbeiten durch. Außerdem wuschen sie die Kleidung der Sportler und reinigten die Kabinen und Waschräume. Dafür erhielten sie eine „Aufwandsentschädigung“ von rund 100 Euro pro Monat.

Bei einer Prüfung fiel auf, dass der Verein für die Helfer – trotz Überschreitung der Ehrenamtspauschale – keine Meldungen und Beitragsabführungen zur Bundesknappschaft (Minijobs) vorgenommen hatte. Der Vorstand zog sich darauf zurück, dass die Sportplatzhelfer nicht im Sinne des § 7 SGB IV beschäftigt gewesen seien. Es habe kein Arbeitsverhältnis, sondern eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegen.

Die Entscheidung des LSG Sachsen

Damit drang der Verein beim LSG nicht durch. Seiner Auffassung nach handelte es sich um abhängige Beschäftigungen. Das Gericht begründete das wie folgt (LSG Sachsen, Beschluss vom 28.08.2020, Az. [L 2 KR 112/15](#)):

- Die verrichteten Tätigkeiten waren durchweg einfacher Natur. Schon aus diesem Grund war von einer Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation auszugehen.
- Die Termine wichtiger Sportveranstaltungen wurden einmal monatlich mit dem Vorstand abgesprochen. Dies zeige die „funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess“ des Vereins.
- Die gezahlten Beträge waren nicht von völlig untergeordneter Bedeutung. Das gilt umso mehr, als der Verein den Helfern die ausgelegten Kosten für Material gegen Quittung erstattete. Ehrenamtliche Tätigkeit setzt aber Unentgeltlichkeit voraus.

- Die Arbeiten konnten auch von Dritten nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts erwartet werden. Erhalten Vereinsmitglieder aber eine gleiche oder nur unwesentlich geringere Vergütung für ihr Engagement wie dritte Dienstleister, sind sie auch wie nicht vereinsangehörige Dritte zu behandeln. Finanzielle Zuwendungen sind daher nur dann unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken.

Im Endeffekt lagen Minijobs vor

Arbeitsentgelt – so das LSG – sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung; gleichgültig ist dabei, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Aus diesem Grund lag eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor.

Wichtig | Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wurde zwar angerechnet. Die Zahlungen überschritten diese Grenze in den betreffenden Jahren aber regelmäßig. Das hatte zur Folge, dass der Verein Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen musste.

PRAXISTIPP | Wegen der mittlerweile erhöhten Ehrenamtspauschale (840 Euro jährlich), wäre es aktuell einfacher, die darüber hinaus gezahlten Beträge als Aufwandspauschalen darzustellen. In der Regel bleiben solche Zahlungen, die nicht höher sind als im vorliegenden Fall, als echter Aufwandsersatz lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Verein entsprechende Nachweise – insbesondere über Fahrtkosten – erbringt. Der Fall zeigt erneut, dass ein pauschaler Aufwandsersatz problematisch ist. Sprechen Sie uns im Zweifelsfall an, damit wir gemeinsam eine gute Lösung finden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlungen nach Corona: Treffen Sie für Präsenz- und für virtuelle Versammlungen die richtigen Vorkehrungen

I Viele Mitgliederversammlungen mussten 2020 verschoben werden. Im Herbst wird deshalb die große „Nachholspielzeit“ anstehen. Neben virtuellen werden jetzt auch wieder reguläre Präsenzmitgliederversammlungen möglich sein. Beide Versammlungsarten haben aber ihre Tücken. Erfahren Sie deshalb, wie Sie für jede Versammlungsart die richtigen Vorkehrungen treffen und ungültige Beschlüsse vermeiden. I

Die physische Mitgliederversammlung

Auch wenn sich allgemein die Corona-Lage entspannt und die „Bundesnotbremse“ zum 30.06.2021 ausgelaufen ist, gibt es immer wieder Ausreißer. Plötzliche Infektionsgeschehen können dazu führen, dass eine Landes-Corona-Schutz-Verordnung greift und physische Versammlungen verbietet. Zusätzlich können regional begrenzte Verfügungen der Gemeinde eine eigentlich zulässige Versammlung vor Ort versagen. Haken Sie im Vorfeld deshalb die folgenden sieben Punkte gedanklich ab:

1. Das Infektionsgeschehen immer im Blick haben

Verschaffen Sie sich einen Überblick über das Infektionsgeschehen, bevor Sie die Mitgliederversammlung einberufen. Bundes- oder landesweit agierende Vereine können u. U. in ein Bundesland ausweichen, das eine ausgesprochen niedrige Inzidenz hat. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern können Sie hier nachverfolgen: www.iww.de/s5095. Halten Sie sich im Einladungsschreiben außerdem Optionen offen.

MUSTERSCHREIBEN / Optionen bei Mitgliederversammlung

(...) Wir möchten Euch darauf hinweisen, dass wir uns vorbehalten, die Mitgliederversammlung abzusagen (alternativ: in virtueller Form durchzuführen), wenn es die aktuelle pandemische Lage erfordert.

Von Gastronomie und teilweise dem Einzelhandel kennen wir die Situation, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist oder die Besucher genesen, vollständig geimpft oder einen negativen Test vorlegen müssen. Dies ist auf den Besuch der Mitgliederversammlung nicht eins zu eins übertragbar.

2. Anmeldung kann nicht zur Bedingung für Teilnahme gemacht werden

Um Planungssicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, um eine Anmeldung zu bitten. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass Sie Mitglieder abweisen, die sich nicht angemeldet haben. Machen Sie es dennoch, sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar.

■ Beispiel

Der Vereinsvorstand fordert in seiner Einladung, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist, da so die Teilnehmerzahl ermittelt wird, damit im Kongresszentrum der passende Saal ausgesucht werden kann. Ein Mitglied hat diesen Hinweis überlesen und erscheint ohne Anmeldung und wird abgewiesen.

Folge: In diesem Fall können alle Beschlüsse angegriffen werden, weil es sich um einen relevanten Fehler handelt.

Wichtig I Nach der Relevanztheorie ist in Bezug auf jeden einzelnen Verfahrensfehler zu prüfen, ob dieser beachtlich ist. Mitglieder, denen das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins verweigert wird, werden gehindert, die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache sowie durch ihre Stimmabgabe zu beeinflussen. Die Relevanzschwelle ist hier überschritten (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Az. [11 U 174/07](#)).

3. Nur getesteten Mitgliedern Einlass gewähren?

Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, einen negativen Testnachweis zu verlangen oder den Zutritt nur geimpften oder genesenen Mitgliedern zu erlauben. Sie können jedoch zu freiwilligen Tests appellieren oder in Zusammenarbeit mit einem Testzentrum Mitgliedern anbieten, dass der Verein im Vorfeld einen Corona-Test durchführt.

4. Die „Outdoor-Mitgliederversammlung“ als Alternative

Eine Idee, die aktuell immer wieder verfolgt wird, ist die „Outdoor-Mitgliederversammlung“, also die Durchführung unter freiem Himmel. Das ist grundsätzlich möglich, hängt aber maßgeblich von den Gegebenheiten ab.

Wichtig | Denken Sie hier immer an zu behandelnde Tagesordnungspunkte, die nicht unbedingt für jedermanns Ohr bestimmt sind. Soll z. B. im Kassenbericht über eine Schieflage berichtet werden oder soll die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds befinden, muss gewährleistet sein, dass Außenstehende das Geschehen nicht mitverfolgen können.

5. Das erforderliche Hygienekonzept

Prüfen Sie als allererstes, welche Vorgaben die Corona-Schutz-Verordnung Ihres Bundeslandes macht. Maßgeblich ist hier auch, ob Sie die Versammlung im eigenen Vereinsheim oder extern durchführen möchten. Mieten Sie einen Raum an, wird der Vermieter ein entsprechendes Hygienekonzept vorhalten (müssen). Ob dort an alles gedacht wurde, können Sie dann anhand der folgenden Punkte abgleichen.

- **Allgemeine Maßnahmen:** Organisieren Sie im Vorfeld ausreichend Desinfektionsmittel, so dass sich die Teilnehmer am Eingang die Hände desinfizieren können. Weisen Sie durch Aushänge darauf hin, dass die Teilnehmer dies auch tun.
- **Belüftungsintervalle regeln:** Die Forscher sind sich einig, dass die Verbreitung der Viren maßgeblich von der Aerosolekonzentration abhängt. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Belüftung erforderlich. Können Sie also schon anhand der Tagesordnung erkennen, dass die Mitgliederversammlung lange dauern wird, sollten Sie schon direkt Lüftungszeitfenster einplanen.
- **Abstand einhalten:** Weiter müssen Sie dafür Sorge tragen, dass kein allzu enger Kontakt bestehen kann. Dies können Sie in mehrfacher Weise organisieren. Mindestens 1,50 Meter Abstand sollten die Versammlungsteilnehmer zueinander haben. Prüfen Sie bei der Planung der Mitgliederversammlung, mit vielen Teilnehmern Sie rechnen können.

■ Beispiel

Hier können Sie von der durchschnittlichen Besucherzahl ausgehen, die Sie in der „Vor-Corona-Zeit“ hatten. Rechnen Sie einen Sicherheitspuffer von 10 bis 15 Prozent dazu.

- **Bestuhlungsplan:** Erstellen Sie einen Bestuhlungsplan. Der zeigt Ihnen, ob Sie die 1,5 Meter Abstand gewährleisten können. Vorstandsmitglieder sitzen üblicherweise vorne eng beieinander. Organisieren Sie hier Plexiglasscheiben, um sie voneinander zu trennen.
- **Teilnehmer vorab instruieren:** Machen Sie auch direkt im Vorfeld darauf aufmerksam, dass die Teilnehmer den Abstand wahren und eine Gruppenbildung vermeiden müssen. Dies können Sie durch entsprechende Hinweise auf Aushängen oder durch Ordner gewährleisten. Weisen Sie darauf hin, dass die Maskenpflicht während der gesamten Versammlung besteht.
- **Ersatzmasken bereithalten:** Gehen Sie davon aus, dass einige Teilnehmer bewusst oder unbewusst ihre Maske vergessen werden. Halten Sie Ersatzmasken bereit.

FAZIT | Eine Präsenzversammlung wird immer noch nicht so leicht zu organisieren sein, wie es „vorher“ war. Wenn Sie die vorgestellten Maßnahmen umsetzen, sollte dies jedoch machbar sein, ohne dass Ihre Mitgliederversammlung zu einem „zweiten Ischgl“ wird.

Die virtuelle Mitgliederversammlung

Ein positiver Nebeneffekt der Corona-Pandemie war der Digitalisierungsschub im Vereinsbereich. Durch die im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“ ist die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung geschaffen worden. Viele Vereine nehmen diese auch wahr.

Die gesetzlichen Übergangsregelungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG können Sie als Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1

BGB vorsehen, dass Ihre Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, ohne am Versammlungsort physisch anwesend zu sein.

Wichtig | Die Regelung ist zum 28.02.2021 geändert worden. Seitdem können Sie vorsehen, dass Mitglieder nur an dieser „virtuellen Versammlung“ teilnehmen und nicht zusätzlich die Option der schriftlichen Abstimmung verlangen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG). Für diese Form der Mitgliederversammlung ist eine Satzungsregelung nicht erforderlich.

Virtuelle Versammlung ab 2022 erfordert eine Satzungsregelung

Beachten Sie, dass die Übergangsregelung nur noch bis zum 31.12.2021 gilt. Danach müssen Sie eine Satzungsregelung haben, um Ihre Mitgliederversammlung auch künftig in virtueller Form abhalten zu können.

„Habe keinen Computer“ ist kein Argument gegen virtuelle Versammlung

Wie bei einer Präsenzversammlung können jedoch auch hier Fehler passieren, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse haben. Eine Befürchtung besteht aktuell bei Vereinsvorständen, dass Mitglieder das Argument vorbringen, dass eine virtuelle Versammlung gar nicht möglich sei, da nicht alle Mitglieder über einen Computer verfügen würden.

Wichtig | Lassen Sie sich davon nicht verunsichern. Das OLG Hamm hat bereits 2011 ausgeführt, dass keine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder vorliegt, wenn diese über keinen eigenen Computer verfügen. Der Verein muss auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten (OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11).

Sieben Fehler kosten Sie die Wirksamkeit Ihrer Beschlüsse

Ob Beschlüsse der Mitgliederversammlung unwirksam sind, beurteilt sich nach der Rechtsprechung (zuletzt: OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Az. 8 U 61/20) nach der „Relevanztheorie“. Jeder einzelne Verfahrensfehler ist daraufhin zu prüfen, ob er „beachtlich“ ist. Nachfolgend sind sieben Fehler dargestellt, die als „beachtlich“ einzustufen sind und Beschlüsse folglich unwirksam machen.

1. Fehler: Fehlerhafte Einberufung: Die gesetzlichen Übergangsregelungen haben nur die Form der Durchführung geändert. Zu Form und Frist der Einberufung sagen sie aber nichts aus. Folglich müssen Sie bei Einberufung darauf achten, dass Sie die Vorgaben umsetzen, die sich aus Ihrer Satzung ergeben.

■ Beispiel

In der Satzung ist vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail einberufen wird. Wenn Sie diese Ladungsfrist nicht beachten, sind die Beschlüsse unwirksam.

Problematisch ist, wenn in Ihrer Satzung als Einladungsform der „Aushang“ vorgesehen ist. Dies wird für eine virtuelle Versammlung nicht möglich sein, da mit der Einladung die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum versandt werden. Aktuell stehen viele Vereine vor dem Problem, dass die Adressbestände schlecht gepflegt wurden und nur von einem geringen Teil der Mitglieder die aktuellen E-Mail-Adressen vorliegen.

PRAXISTIPP | Nutzen Sie hier die Corona-Pandemie, um Ihre Daten auf Vordermann zu bringen. Machen Sie es den Mitgliedern „schmackhaft“, dass dies eine kostengünstige Möglichkeit ist, um den Verein zukunftssicher zu machen.

2. Fehler: Nichtmitglieder können sich „Zutritt verschaffen“: Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder. „Nichtmitglieder“ haben grundsätzlich keinen Zutritt. Bei einer virtuellen Versammlung wird kein Bedürfnis bestehen, Gäste zuzulassen, sodass Sie darauf achten müssen, dass nur Mitglieder teilnehmen. Beachten Sie hier, dass Ihr Verein die Beweislast dafür trägt, dass ein Beschluss satzungsmäßig zustande gekommen ist, wenn behauptet wird, dass unberechtigte Dritte mit abgestimmt hätten. Nach Ansicht des BGH (Urteil vom 18.12.1967, Az. II ZR 211/65) ist es grundsätzlich Sache des Vereins,

- das mit dem Beweis zu widerlegen, es habe kein Unberechtigter mitgestimmt, oder
- zu behaupten und zu beweisen, der gefasste Beschluss beruhe nicht auf der Stimmabgabe nicht stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer.

PRAXISTIPP | Achten Sie daher darauf, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weisen Sie die Mitglieder schon bei der Einladung darauf hin, dass die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden. Bei der Teilnehmerliste müssen Sie die Mitglieder beim Einloggen darauf hinweisen, dass diese auch ihren richtigen Namen angeben. Von dieser Teilnehmerliste können Sie einen Screenshot als Nachweis der Anwesenheit anfertigen. Gleichen Sie die Namen mit Ihrem Mitgliederverzeichnis ab und nehmen Sie in dem Protokoll auf, dass nur Mitglieder teilgenommen haben.

3. Fehler: Probleme im Zusammenhang mit dem Stimmrecht: Zwar ist nach § 38 BGB jedes Mitglied stimmberechtigt, die Satzung kann jedoch davon abweichen. Viele Vereine kennen z. B. nicht stimmberechtigte „Fördermitglieder“ oder „passive Mitglieder“. Diese Mitglieder haben ein Teilnahmerecht. Bei der Organisation der virtuellen Versammlung bzw. spätestens bei der Einladung müssen Sie deshalb berücksichtigen, dass diese Personen auch tatsächlich nicht abstimmen können. Je nach genutztem System, können Sie unterschiedliche Berechtigungen der Teilnehmer vorsehen.

Wichtig | Bedenken Sie hier, dass auch Stimmrechtsübertragungen, soweit die Satzung es zulässt, berücksichtigt werden müssen. Es muss in dem System also möglich sein, dass Mitglieder auch mit mehr als einer Stimme abstimmen können. Werden mehr Stimmen gewertet, als schlussendlich stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, wird ein Fehler vorliegen.

■ Beispiel

An der Versammlung haben 67 Mitglieder teilgenommen; 16 haben kein Stimmrecht. Bei einer Beschlussfassung werden 25 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen festgestellt. Hier kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschluss auch ohne die „Stimmen“ der nicht stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden wäre.

4. Fehler: Geheime Abstimmung: Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf eine geheime Abstimmung (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.07.2018, Az. [3 U 22/17](#)); dies kann sich nur aus Ihrer Satzung ergeben.

■ Beispiel

Häufig finden sich Formulierungen in den Satzungen wie „Wird durch einen Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden“ oder „Wahlen sind stets geheim durchzuführen“.

In diesen Fällen müssen Sie die Abstimmungen geheim durchführen bzw. müssen Sie auch die Möglichkeit anbieten. Soll eine geheime Abstimmung (Wahl) durchgeführt werden, kann aber die Person des Abstimmenden und sein Abstimmungsverhalten aufgedeckt werden, ist die Abstimmung ungültig (OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Az. [8 U 61/20](#)).

5. Fehler: Versammlungsraum ist zu „klein“: Auch virtuell kann es eng werden. Die Zahl der möglichen Teilnehmer ist durch die Online-Plattform meist vorgegeben und immer eine Frage des „Preises“.

■ Beispiel

Der Vorsitzende G. Eizig lässt sich verschiedene Angebote für eine virtuelle Versammlung erstellen. Obwohl der Verein 500 Mitglieder hat, entscheidet er sich für das günstigste Angebot, das die Teilnehmerzahl auf 50 begrenzt. Das Argument: Auch bei Präsenzversammlungen kommt nur ein kleiner Teil der Mitglieder.

Folge: Selbst wenn Sie davon ausgehen, dass – wie bei einer Präsenzversammlung – nur ein kleiner Teil der Mitglieder erscheinen wird, kann dies zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen. Wie bei einer Präsenzversammlung kann damit ein „zu kleiner“ Versammlungsraum zu der Unwirksamkeit der Beschlüsse führen, wenn nicht alle Mitglieder, die kommen wollten, auch Platz haben.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, berührt dies unmittelbar sein grundlegendes Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Az. [11 U 174/07](#)). Dadurch ist das Mitglied gehindert, die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache sowie ihre Stimmabgabe zu beeinflussen. Damit wäre die Relevanzschwelle überschritten.

Wichtig | Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie immer für die komplette Mitgliederzahl einen virtuellen Raum buchen müssen. Es muss aber zumindest die Option bestehen, dass Sie zusätzlichen „Raum“ dazu buchen können, um auf eine starke Präsenz der Mitglieder reagieren zu können.

6. Fehler: Anmeldeverfahren: Um eine Planungssicherheit gewährleisten zu können, versuchen Vereinsvorstände oft, die Mitglieder zu verpflichten, sich anzumelden. Mitglieder, die sich nicht angemeldet haben, werden nicht hereingelassen. Je nach Ausgestaltung dieser Verpflichtung kann dies ein „beachtlicher“ Fehler sein.

■ Beispiele

1. Beim Versand der Einladung mit dem Zugangslink wird den Mitgliedern mitgeteilt, dass nur in den virtuellen Raum hineingelassen wird, wer sich angemeldet hat.
2. Beim Versand der Einladung wird den Mitgliedern mitgeteilt, dass der Zugangslink mit dem Passwort für den virtuellen Raum auf Anforderung mitgeteilt wird.

Folge: Während Sie im ersten Beispiel Mitglieder, die sich nicht angemeldet haben, nicht abweisen dürfen, ist es zulässig, personalisierte Zugangsdaten nur auf Anforderung zu versenden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im ersten Beispiel dem Mitglied bekannt ist, wann und unter welchen Bedingungen die Versammlung stattfinden soll, sodass es ihm möglich ist, diese auch zu besuchen. Weisen Sie dieses Mitglied ab, ist es an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, sodass dies unmittelbar sein grundlegendes Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins behindert. Es liegt ein relevanter Fehler vor.

7. Fehler: Systemprobleme: Wir kennen es alle. Der Computer möchte nicht so, wie wir es gerne hätten. Das kommt auch bei Videokonferenz-

systemen vor. Ob diese Probleme auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse haben können, hängt davon ab, welche Probleme bestehen und wie die Verantwortlichkeiten sind.

PRAXISTIPP | Ist der technische Fehler nicht dem Verein zuzurechnen, kann eine Anfechtung der Beschlüsse nicht mit diesen technischen Problemen begründet werden. Hier können Sie sich auf die Wertung des § 243 Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz berufen. Er regelt, dass die Anfechtung nicht darauf gestützt werden kann, dass eine technische Störung Mitgliedschaftsrechte verletzt hat, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind.

Wichtig | Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Verein grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Das wäre etwa der Fall, wenn Sie manchen Mitgliedern falsche Zugangsdaten senden. Umgekehrt wären Probleme auf Seiten des Mitglieds (kommt z. B. nicht in den virtuellen Versammlungsraum), nicht zu einer Anfechtbarkeit der Beschlüsse führen. Auch hier ist eine Vergleichbarkeit zu der Präsenzversammlung zu sehen. Wenn z. B. der Zug verspätet hat und das Mitglied nicht mehr rechtzeitig zu der Versammlung erscheinen kann, liegt das nicht im Verantwortungsbereich des Vereins.

Etwas anderes gilt, wenn beispielsweise das gebuchte System gar nicht zugänglich ist, weil z. B. die entsprechenden Server zusammengebrochen sind. In diesem Fall kann die Versammlung nur neu angesetzt werden.

FAZIT | Nicht nur bei Präsenzversammlungen, sondern auch bei virtuellen Versammlungen drohen rechtliche Probleme. Seien Sie sich dessen bewusst und versuchen Sie im Vorfeld – je nach Durchführungsart – die Weichen richtig zu stellen. Wenn Sie unsere Empfehlungen umsetzen, sind Sie auf einem guten Weg. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.

VEREINSVORSTAND

Bundesgerichtshof nimmt Stellung: Kann der Vorstand Rechtsgeschäfte auch außerhalb des Vereinszwecks abschließen?

Was passiert, wenn der Vorstand für einen Verein Rechtsgeschäfte abschließt, die durch den Satzungszweck nicht gedeckt sind? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) aktuell befasst – und in seiner Antwort seine frühere Rechtsprechung verworfen. Wir stellen Ihnen die Entscheidung vor und erklären Ihnen, welche Schlüsse Sie daraus für die den Vorstand betreffenden Satzungs- und Vertretungsregelungen ziehen sollten.

Die zwei bisherigen „Denkrichtungen“

Bisher gab es zu dem Thema zwei Meinungen bzw. Denkrichtungen:

1. Die Rechtsgeschäfte sind wirksam (binden den Verein also). Der Verein kann aber den Vorstand haftbar machen, weil er gegen die Satzung verstoßen hat.
2. Die eingegangenen Verträge sind für den Verein nicht bindend, weil der Vorstand seine Vertretungsmacht überschritten hat. Der Vorstand haftet dann persönlich dem Vertragspartner gegenüber nach den Grundsätzen einer Vertretung ohne Vollmacht.

Die herrschende Auffassung ist die erste. Der BGH hat das nun auch bestätigt – und damit seine frühere Rechtsprechung verworfen. Zugleich hat er in der Entscheidung Anforderungen an Satzungsregelungen zur Einschränkung der Vertretungsmacht definiert und damit eine Vorgabe für die Satzungsgestaltung geliefert (BGH, Urteil vom 15.04.2021, Az. [III ZR 139/20](#)).

Wichtig | Nach § 86 BGB gelten für Stiftungen und Vereine die gleichen Vertretungsregelungen. Der nachfolgende Beitrag gilt also auch für Stiftungen.

Um diesen Fall ging es beim BGH

Im konkreten Fall ging es um eine Stiftung, die ihre Vermarktungs- und Verwertungsrechte an Produkten zur Schlaganfallbekämpfung an eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen hatte, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Als Gegenleistung sollte die Stiftung eine Lizenzgebühr erhalten. Die Stiftung stellte jedoch nach der Unterzeichnung des Vertrags fest, dass ihr dabei wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeits- und Ausschließlichkeitsgebot

die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit drohte. Um das zu verhindern, entschied sich die Stiftung dazu, den Vertrag nicht zu erfüllen.

Die Gesellschaft klagte auf Schadenersatz. Die Stiftung berief sich dabei auf folgende Satzungsklausel:

WORTLAUT / Satzungsklausel zur Vertretungsmacht

Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.

Die Vorinstanz (OLG München, Urteil vom 22.05.2020, Az. [15 U 3037/19](#)) folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung war die genannte Satzungsregelung nicht eindeutig. Das sah der BGH anders.

Grundregel: Vertretungsmacht des Vorstands ist unbegrenzt

Grundsätzlich verpflichten Rechtsgeschäfte, die der Vorstand für den Verein abschließt, den Verein und nicht den Vorstand persönlich. Der Verein muss also die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Das gilt auch dann, wenn sie erkennbar nicht mit den Satzungszwecken zu tun haben. Verstößt der Vorstand gegen Satzung oder Weisungen der Mitgliederversammlung, kann der Verein aber Schadenersatz von ihm fordern.

Vertretungsmacht gegen Dritte per Satzung beschränken

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine solche Beschränkung kann

- bestimmte Arten von Geschäften ganz verbieten (z. B. Grundstücksgeschäfte oder Kreditaufnahmen),
- Geschäfte betragsmäßig begrenzen,
- Geschäfte von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen,
- das Mitwirken weiterer Vorstandsmitglieder verlangen. Das kann allgemein gelten oder nur für bestimmte Geschäfte.

Eintrag ins Vereinsregister erforderlich

Damit diese Beschränkung gegen Dritte gilt, muss sie im Vereinsregister eingetragen sein. Geschäftspartner müssen diese Beschränkungen dann gegen sich gelten lassen, auch wenn sie sie nicht kennen. Diese Liste möglicher Vertretungsbeschränkungen hat der BGH jetzt um einen allgemeinen Verweis auf die Satzungszwecke erweitert. Seine frühere – gegenteilige – Rechtsprechung hat der BGH damit aufgegeben.

Die Anforderungen an eine Vertretungsbeschränkung

Neu an der Rechtsprechung des BGH ist, dass er bei der Beschränkung der Vertretungsmacht einen Verweis auf die Satzungszwecke für ausreichend hält.

Nach außen wirkende Satzungsbegrenzungsregelung muss eindeutig sein

Für eine wirksame Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB ist es – so der BGH – erforderlich, dass die Satzungsregelung klar und eindeutig zu erkennen gibt, dass sie nicht bloß vereinsinterne Bedeutung haben, sondern (auch) die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen beschränken soll. Die oben zitierte Satzungsregel erfüllt nach Auffassung des BGH diese Voraussetzung.

Die Beschränkung auf den „Zweck“ sei auch ihrem Inhalt und Umfang nach hinreichend klar und eindeutig. Sie umfasst die Zweckbeschreibung unter Mitberücksichtigung der Bestimmungen zur Zweckverwirklichung und schließt die ebenfalls als Zweck bezeichnete steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ein.

Die Satzungszwecke also solche sind aber noch keine Beschränkung der Vertretungsmacht. Es bedarf einer Klausel, die die Vertretungsmacht eindeutig auf die Satzungszwecke beschränkt.

Keine Vertretungsmacht für gemeinnützigkeitsschädliches Geschäft

Der BGH geht aber noch weiter. Er bezieht die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in die Satzungszwecke mit ein. Die Gemeinnützigkeitsregeln – so der BGH – gehen von der Erfüllung bestimmter steuerlich begünstigter Zwecke aus, die inhaltlich definiert werden. Derjenige, der mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft einen Vertrag schließen will, muss damit rechnen, dass gemeinnützigkeitsschädliche Rechtsgeschäfte nicht von der Vertretungsmacht des Vorstands umfasst sind.

Das ändert sich auch nicht dadurch, dass die Beantwortung der Frage der Gemeinnützigkeitskonformität eines Vertrags im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Der Geschäftspartner ist geschützt, weil der Vorstand persönlich haftet, wenn er seine Vertretungsmacht überschreitet.

Wichtig | Das Problem liegt dann beim Vertragspartner. Er darf nicht auf die Finanzstärke des Vereins vertrauen, sondern muss damit rechnen, auf den Zugriff in das Privatvermögen des Vorstands angewiesen zu sein.

Vorstand verstößt gegen Gemeinnützigkeitsrecht – und dann?

Der BGH geht davon aus, dass die gemeinnützigen Zwecke einer Körperschaft in der Satzung ausreichend genau definiert sind. Das ergibt sich seiner Auffassung nach schon aus § 60 Abs. 1 S. 1 AO. Der verlangt, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein müssen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

In Zusammenhang mit einer Satzungsregelung, die die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke beschränkt, bedeutet das: Der Vorstand überschreitet seine Vertretungsmacht, wenn er solche Verträge im Namen des Vereins schließt. Dann greifen Regelungen des § 179 BGB (Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht). Der Vorstand ist dem Vertragspartner persönlich zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Verein die Genehmigung des Vertrags mit Verweis auf die Satzung verweigert.

Die Haftung greift aber nicht, wenn der Vertragspartner die Vertretungsbeschränkung kannte oder kennen musste. Bei eingetragenen Vereinen muss sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig über den Registereintrag in Kenntnis setzen.

Wichtig | Im vorliegenden Fall wäre das problematisch, weil die Vertretungsbeschränkung nicht im Register eingetragen war. Der Vertragspartner hätte sich also die Satzung vorlegen lassen müssen, um das zu erkennen. Andererseits bedeutet das aber auch, dass die Registergerichte künftig solche Satzungsregelungen berücksichtigen und klären müssen, ob es sich um eine eintragungspflichtige Vertretungsbeschränkung handelt.

Gestaltungsmöglichkeiten für die Vertretungsberechtigung

Welche Folgen hat das BGH-Urteil jetzt auf Vertretungsregelungen und -beschränkungen? Je nachdem, ob Sie das Ganze aus Sicht des Vereins oder des Vorstands sehen, gilt Folgendes:

Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Verein

Zunächst muss klargestellt werden: Das Urteil bezog sich auf einen Sonderfall, weil in der Satzung der Stiftung die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke beschränkt war. Für die meisten Vereine gilt also nach wie vor, dass alle Geschäfte, die ein Vorstand abschließt, den Verein binden. Sie können dann für nicht satzungskonforme Geschäfte nur Schadenersatz vom Vorstand verlangen.

Verstößt er gegen die Satzung, kann nur der Verein den Vorstand in Haftung nehmen, nicht der Vertragspartner des Vereins. Die Frage ist dann allerdings, ob der Vorstand den entstandenen Schaden ersetzen kann.

Ihr Verein kann sich nach der neuen Rechtsprechung des BGH hier absichern, indem Sie eine entsprechende Satzungsklausel einfügen (nach dem Muster des BGH-Falls). Sie verlagern damit das Problem von Rechtsgeschäften, die

nicht satzungskonform sind, sozusagen nach außen: Der Vorstand haftet persönlich dem Geschäftspartner gegenüber und nicht dem Verein.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Vorstand

Für den Vorstand ist diese neue Rechtauffassung dagegen nicht grundsätzlich problematisch. Für ihn spielt es ja zunächst keine Rolle, ob er bei Satzungsverstößen vom Vertragspartner oder vom Verein in Haftung genommen wird.

Er kann sich durch eine Bevollmächtigung des Vereins (Beschluss der Mitgliederversammlung) absichern. Das muss auch keineswegs für jedes einzelne Rechtsgeschäft erfolgen.

PRAXISTIPP | Hier lautet die Empfehlung ohnehin, dass sich der Vorstand alle Geschäfte außerhalb seines „gewöhnlichen Geschäftskreises“ von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen sollte. Zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehören all die Geschäfte, die der Vorstand schon bisher ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschloss. Das gilt nicht nur für den jeweiligen Amtsinhaber, sondern orientiert sich am „Vereinsherkommen“. Wurden diese Geschäfte vom Verein nämlich in der Vergangenheit un widersprochen geduldet, entsteht eine sogenannte Duldungsvollmacht, auf die sich der Vorstand berufen kann.

Die kommt aber nur zustande, wenn der Verein die Vorgänge kannte oder kennen musste. Die Empfehlung lautet deswegen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung über alle sein „Amtshandlungen“ umfassend informieren sollte – wie das ja im Rahmen der jährlichen Rechenschaftsberichte üblich ist.

FAZIT | Regeln Sie in Ihrem Verein die Vertretungsmacht des Vorstands sehr bewusst. Möglichkeiten gibt es viele. Wir helfen Ihnen bei der individuellen Gestaltung gerne weiter. Vermeiden Sie für alle Beteiligten (Vorstand, Verein externe Vertragspartner) böse Überraschungen.

VERMÖGENSVERWALTUNG

Finanzanlagen: Gefährden Negativzinsen die Gemeinnützigkeit?

| Negativzinsen, die von Banken für höhere Einlagen erhoben werden, sind auch für gemeinnützige Einrichtungen ein Thema. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob es schädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn eine Einrichtung Geldanlagen wählt, für die solche Verwarentgelte zu zahlen sind. |

Antwort | Verluste in der Vermögensverwaltung gefährden die Gemeinnützigkeit, weil hier Mittel zweckfremd aufgezehrt werden. Hier gilt aber: Verluste werden immer bezogen auf die gesamte Vermögensverwaltung betrachtet. Und bei den Verwarentgelten ist es so, dass sie als Kosten der Vermögensanlage gegen die Erträge saldiert werden müssen. Erst wenn die Vermögensverwaltung per Saldo – also nach Verrechnung von Überschüssen und Verlusten – noch rote Zahlen schreibt, ist das kritisch. In der Regel gilt das aber nur für Dauerverluste.

Finanzamt muss jeden Einzelfall beurteilen

Verwarentgelte sind sicherlich unschädlich, wenn die Kontobestände, auf die die Bank sie erhebt, für die laufende Liquiditätssicherung erforderlich sind. Ebenso muss das Finanzamt mit in Betracht ziehen, ob es angemessene Alternativen für diejenigen Anlageformen gibt, die mit Negativzinsen belastet sind. Von riskanten Kapitalanlagen sollten gemeinnützige Einrichtungen Abstand nehmen. Nicht nur wegen des Verlustrisikos. Der Vorstand setzt sich zudem Schadenersatzforderungen aus.

Verwarentgelt und das Thema „zu hohe Verwaltungskosten“

Ob Verwarentgelte in der Gewinnermittlung/Überschussrechnung als Zinsen erfasst werden, ist unklar. Es gibt grundsätzlich keine Einwände dagegen, sie als sonstige betriebliche Aufwendungen zu verbuchen. Das führt allerdings zu einem anderen Problem: Verwaltungskosten, zu denen auch die Gebühren der Vermögensverwaltung zählen, können nämlich ebenfalls gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn sie insgesamt zu hoch sind.

Dabei wird das Verhältnis der Erträge zu den Kosten betrachtet. Sicher werden die Verwarentgelte hier für sich nicht problematisch sein, sie führen aber im Ergebnis zur Erhöhung der schädlichen Verwaltungskostenquote.

PRAXISTIPP | Als Vorstand sind Sie gut beraten, Ihre Anlageentscheidungen genau zu dokumentieren. Damit haben Sie sowohl dem Finanzamt als auch der Mitgliederversammlung gegenüber eine gute Argumentation zur Hand.

DATENSCHUTZ

Rücktritt des Vorstands: Was dürfen die Mitglieder wissen?

| Ein Verein fragt: Der Vereinsvorsitzende ist von seinem Amt zurückgetreten. Dies ist im Schaukasten des Vereins unter Namensnennung und Aufführung der Gründe bekanntgegeben worden. Ist das zulässig? |

Antwort | Wer ein Vorstandsamt antritt, verlässt gewissermaßen seinen geschützten Bereich als Vereinsmitglied. Er vertritt und repräsentiert den Verein. Damit ist häufig verbunden, dass die Mitglieder informiert werden müssen, wer gerade im Vorstand vertreten ist und wer nicht mehr.

Wenn ein Verein aber solche Dinge bekanntgibt, dürfen das nur Daten sein, die unbedingt erforderlich sind. Dies ergibt sich auch aus dem Ge-

sichtspunkt der Datensparsamkeit in Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO.

■ Beispiel

Tritt ein Vorstandsmitglied aus privaten oder gesundheitlichen Gründen zurück, dürfen diese Gründe den Mitgliedern nicht mitgeteilt werden. Dies war auch vor der DSGVO schon so. Eine Ausnahme bestünde nur, wenn das Vorstandsmitglied den Mitgliedern selbst seine Motivation für den Rücktritt mitteilt.

PRAXISFALL

Kann ein Verein ohne vertretungsberechtigten Vorstand weitergeführt werden?

| Die Amtszeit des Vorstands unseres Kindergartenvereins ist abgelaufen, wir finden keine neuen Kandidaten. Zum Jahresende soll die Trägerschaft des Kindergartens abgegeben werden. Bis dahin muss der Verein aber fortgeführt werden. Immerhin hat sich ein Vorstandsmitglied bereit erklärt weiterzumachen, es ist aber lt. Satzung nicht alleinvertretungsberechtigt. Kann es den Verein übergangsweise führen? |

Antwort | Ist ein Vorstandsmitglied nicht alleinvertretungsberechtigt, gelten für ihn die Regelungen für den faktischen Vorstand. Das ist dann nicht problematisch, wenn das Vorstandsmitglied den Rückhalt im Verein hat.

Duldung durch den Verein

Vertritt eine Person den Verein in Rechtsgeschäften nach außen, ohne dafür berechtigt zu sein, haftet er grundsätzlich persönlich für die entstandenen Verpflichtungen. Die erforderliche Vollmacht kann aber auch stillschweigend erteilt werden (Duldungsvollmacht).

Sie entsteht, wenn der Verein wusste, dass jemand für ihn handelt, das aber duldet. Nach diesen Grundsätzen kann auch ein nichtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied allein für den Verein handeln, wenn der Verein das weiß und nicht einschreitet. Das gilt auch für die Geschäftsführung nach innen. Da die Eintragung ins Vereinsregister nur rechtsbekundende Wirkung hat, spielt sie hier keine Rolle.

Satzungsverstoß

Das Fehlen eines vollständigen Vorstands ist ein Satzungsverstoß. Satzungsverstöße kann aber nur die Mitgliederversammlung (und im

Sonderfall ein einzelnes Mitglied) monieren. Gibt es von Seiten der Mitglieder keine Einwände, besteht also kein Problem. Bei der Haftung nach innen und außen ist der faktische Vorstand dem ordnungsgemäß gewählten gleichgestellt. Das gilt insbesondere auch bei der Steuer- und Sozialversicherungshaftung.

Das Vereinsregister

Das Vereinsregister prüft von sich aus nicht, ob der Vorstand korrekt eingetragen ist. Es wird also erst tätig, wenn es von (Vorstands-)Mitgliedern entsprechend informiert wird. Dann würde es aber zunächst nur nachfragen und evtl. ein Zwangsgeld androhen.

Nicht alles geht ohne Vorstand

Zu Problemen kommt es also faktisch nur, wenn ein Vertragspartner (z. B. ein Zuwendungsgeber) eine ordnungsgemäße Vertretung für einen Vertragsabschluss verlangt. Bei laufenden Verträgen wird das kein Problem sein. Nicht möglich ist aber die Vertretung vor Gericht. Der Verein könnte also insbesondere nicht aktiv klagen.